



Richtlinien

der Gemeinde Neu Wulmstorf

für das „Dorfgemeinschaftshaus in Rade“

Vorbemerkung:

1. Die Gemeinde stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden im Rahmen eines Benutzungsplanes das Dorfgemeinschaftshaus in Rade zur Mitbenutzung zur Verfügung.
2. Die Gemeinde erwartet, dass alle Benutzerinnen und Benutzer die Einrichtung pfleglich behandeln. Nur so kann die mit hohem Investitions- und Unterhaltungsaufwand errichtete und betriebene Dorfgemeinschaftseinrichtung ihre Funktion erfüllen. Um das zu erreichen, gelten diese Richtlinien.

§ 1

Alle Nutzungen des Dorfgemeinschaftshauses sind beim Ortsvorsteher, Herrn Hans-Werner Kordländer, Oldendorfer Straße 7, 21629 Neu Wulmstorf zu beantragen. Zur praktischen Umsetzung und zur Kontrolle der Mitbenutzung werden ihm je zwei Personen folgender Vereine bzw. Organisationen zur Seite stehen: Freiwillige Feuerwehr Rade, Schützenverein Rade, Kindergartenverein Rade/Spielkreis Rade, Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rade, MSC Elstorf/Rade.

§ 2

Es sind folgende Nutzungsarten möglich:

1. Laufende Nutzungen (z.B. Gymnastik) – nur durch
 - a) ortsansässige Vereine und Verbände
 - sowie
 - b) Schulen und Kindergärtenmöglich
2. Einzelveranstaltungen:
 - 2.1. von
 - a) ortsansässigen Vereinen und Verbänden
 - b) Schulen und Kindergärten
 - c) Kreisvolkshochschule
 - 2.2. private Feiern und sonstige Veranstaltungen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Gemeinde Neu Wulmstorf
 - 2.3. gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten
 - 2.4. von nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Kindergärten
 - 2.5. private Feiern nicht in der Gemeinde Neu Wulmstorf wohnender Personen
 - 2.6. gewerbliche Nutzung durch nicht ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten

3. Laufende oder einmalige Veranstaltungen von Gemeindeorganen und von politischen Parteien, die in den gemeindlichen Gremien der Gemeinde vertreten sind.

Unter gewerblicher Nutzung wird zum Beispiel verstanden: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf Anteil haben.

§ 3

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird für Dauernutzungen und Einzelnutzungen vergeben.
2. Anfang eines jeden Jahres erstellt der Ortsvorsteher einen Belegungsplan für das ganze Jahr, der sowohl Dauernutzungen als auch Einzelnutzungen umfasst. In diesem werden Anmeldungen, die bis zum 31.12. des Vorjahres bei ihm eingegangen sind, berücksichtigt, wobei bei zeitlichen Überschneidungen Rader, Mienenbütteler, Ohlenbütteler und Bachheider Vereine und Verbände ein Vorrecht genießen.
3. Im Laufes des Jahres sind weitere Belegungen bei freien Kapazitäten jederzeit möglich

§ 4

Für die im § 2 aufgezählten Nutzungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

| | stündlich | täglich |
|-------------------------------------|-----------|-----------|
| 1. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1a) | kostenlos | kostenlos |
| 2. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1b) | kostenlos | kostenlos |
| 3. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 a) | kostenlos | kostenlos |
| 4. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 b) | kostenlos | kostenlos |
| 5. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 c) | 8,-- € | 64,-- € |
| 6. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.2) | 16,-- € | 128,-- € |
| 7. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.3) | 32,-- € | 256,-- € |
| 8. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.4) | 32,-- € | 256,-- € |
| 9. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.5) | 32,-- € | 256,-- € |
| 10. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.6) | 40,-- € | 320,-- € |
| 11. Nutzung wie unter § 2 Nr. 3) | kostenlos | kostenlos |

Wird bei einer Nutzung nach § 2 Nr. 1, Nr. 2.1 oder Nr. 3 dieser Richtlinie Eintritt erhoben, ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich oder erfolgt der Verkauf von Speisen und Getränken über dem Selbstkostenpreis, so wird diese Nutzung einer Nutzung im Sinne des § 2 Nr. 2.3 gleichgestellt.“

§ 5

1. Bei allen Nutzungen nach § 2 Nr. 2 ist vor der Nutzung eine Reinigungspauschale von 52,-- Euro zu entrichten. In begründeten Fällen kann eine höhere Reinigungspauschale erhoben werden oder auf eine Reinigungspauschale verzichtet werden.

Sollte die Reinigung ordnungsgemäß selber erfolgt sein, so wird die Reinigungspauschale bis auf 10,- € erstattet.

2. Der Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses ist unabhängig von 1. durch die/den Nutzer/in nach der Veranstaltung zu reinigen.

§ 6

Die Veranstaltungshalle wird jeweils leer übergeben und ist genau so von Nutzerinnen und Nutzern zurückzugeben.

Tische und Stühle sind vorhanden. Für den Auf- und Abbau sowie eine evtl. weitergehende Ausstattung ist jeweils die/der Nutzer/in selbst zuständig.

§ 7

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird vorerst kein Müllcontainer zur Verfügung gestellt, jeder Nutzer hat seinen Müll selbst auf legalem Weg zu entsorgen. Es werden Müllsäcke ausgehändigt.

§ 8

1. Die/der Nutzer/in verpflichtet sich, die Räume samt Einrichtung pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an den Räumen und/oder Einrichtung während der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsteht.

Bei Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

2. Die/der Nutzer/in verpflichtet sich, die Gemeinde Neu Wulmstorf von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihr, den Beauftragten der Gemeinde, dem Gebäude mit Inventar, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

§ 9

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der Räume des Dorfgemeinschaftshauses einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Nutzung faktisch durch höhere Gewalt unmöglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Der Gemeinde anlässlich des Abschlusses des Nutzungsvertrages entstandene Kosten sind von der Nutzer/vom Nutzer zu entrichten.

§ 10

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

§ 11

Es dürfen sich insgesamt max. 200 Personen in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses aufhalten.

§ 12

Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn

1. die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder
2. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsverordnung verstoßen wurde.

§ 13

Die Gemeinde Neu Wulmstorf behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung, z.B. für Sitzungen der politischen Gremien, für öffentliche Versammlungen, Tagungen oder Besprechungen vor. Im Rahmen des Belegungsplanes können die Räume auch von den örtlichen Parteien und Fraktionen belegt werden. Dies gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen.

§ 14

Diese Richtlinien treten für die Kreisvolkshochschule rückwirkend zum 01.09.2004 in Kraft, im Übrigen zum 01.01.2005. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2004 außer Kraft. Die Höhe von Entgelten für Nutzer nach § 2 Nr. 1a und Nr. 2.1.a bleiben mindestens bis 31.12.2011 unverändert.

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Richtlinie i. Kr. ab 01.01.2005
1. Änderung i. Kr. ab 01.07.2007
2. Änderung i. Kr. ab 01.01.2008